

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 29. Mai 1957

35. Stück

111. Verordnung: Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Gehobener landwirtschaftlicher Fachdienst“.
 112. Verordnung: Wertpapier-Verlosungsverordnung.
 113. Verordnung: 3. Sporttoto-Verordnung.
 114. Kundmachung: Aufhebung der Kundmachung der Bundespolizeidirektion Salzburg über die Regelung der Sperrstunde für Gast- und Schankbetriebe im Bereich der Stadt Salzburg.
 115. Kundmachung: Ergänzung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes.
 116. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

111. Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 3. Mai 1957, betreffend eine Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Gehobener landwirtschaftlicher Fachdienst“.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 105, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für Justiz folgende Prüfungsvorschrift für den Dienstzweig „Gehobener landwirtschaftlicher Fachdienst“ der Dienstzweigeordnung (Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der Fassung des Art. VII der 5. Novelle der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 1/1955) erlassen:

§ 1. (1) Die Prüfung für den Gehobenen landwirtschaftlichen Fachdienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

(2) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling den Nachweis zu erbringen, daß er in der Lage ist, eine schriftliche Arbeit aus einem der Fachgebiete des Abs. 3 Z. 3 zu verfassen.

(3) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die wichtigsten Bestimmungen des Verfassungsrechtes und des Aufbaues der Behörden in Österreich;

2. Die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bediensteten der Gebietskörperschaft, in deren Dienst der Prüfling steht;

3. Unter Berücksichtigung der Verwendung des Prüflings:

- a) Ackerbau einschließlich des Feldversuchswesens sowie ausgewählte Kapitel aus Pflanzen-, Obst- und Weinbau einschließlich Pflanzenschutz, Boden- und Düngerlehre;

b) ausgewählte Kapitel aus der Tierzucht einschließlich des Fütterungswesens und der Tierseuchenbekämpfung; Milchwirtschaft;

c) wichtige Bestimmungen aus dem: Agrar-, Anerben-, Landwirtschafts-, Fischerei-, Forst-, Jagd-, Wasser-, Bau-, Grundbuchs-, Fürsorge- und Sozialversicherungsrecht sowie dem Güter- und Seilwege-, Gutsangestellten-, Kollektivvertrags-, Naturschutz-, Lebensmittel- und Weingesetz;

d) Technik in der Landwirtschaft und Unfallverhütung;

e) landwirtschaftliche Buchführung und Rechnungswesen, Voranschläge und Wirtschaftsprüfung, Subventionen, Genossenschaftswesen, Raiffeisenkassen und landwirtschaftliche Versicherung.

§ 2. (1) Bedienstete des Bundes sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig „Gehobener landwirtschaftlicher Fachdienst“ der Dienstzweigeordnung erfüllen und die Dienstbehörde eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig bestätigt.

(2) Personen, die im Dienst einer anderen Gebietskörperschaft stehen, werden unter der Voraussetzung des Abs. 1 zur Prüfung zugelassen, wenn sie nachweisen, daß die Ablegung der Prüfung für den Dienstzweig, in dem sie verwendet werden, vorgeschrieben und nicht zwingend vor einer anderen Kommission abzulegen ist.

§ 3. (1) Die Prüfungskommission für die Prüfung für den Gehobenen landwirtschaftlichen Fachdienst wird beim Bundeskanzleramt errichtet. Im Bedarfsfalle sind bei den Ämtern der Landesregierung Prüfungssenate einzurichten.

(2) Für die Sacherfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte kommt die Dienststelle auf, bei der die Prüfungskommission (der Prüfungssenat) errichtet wird.

§ 4. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Bundeskanzler für die Dauer von fünf Kalenderjahren bestellt. Aus ihrer Mitte bestellt der Bundeskanzler für die gleiche Funktionsdauer den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; der Vorsitzende muß ein Beamter des Höheren landwirtschaftlichen Dienstes sein. Bei Entfall von Mitgliedern oder im Falle der Notwendigkeit einer Ergänzung der Prüfungskommission werden die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer bestellt.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Beamte des höheren Dienstes oder des Gehobenen landwirtschaftlichen Fachdienstes sein; ausnahmsweise können auch nichtbeamtete, in ihrem Fach anerkannte und wissenschaftlich tätige Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission beim Bundeskanzleramt, die für die Prüfung der im § 1 Abs. 3 Z. 3 genannten Gegenstände bestimmt sind, werden auf Vorschlag des zuständigen Bundesministeriums bestellt. Die Mitglieder der bei den Ämtern der Landesregierung eingerichteten Prüfungssenate werden auf Vorschlag des zuständigen Landesorgans bestellt; hiebei gilt die Bestimmung des ersten Satzes soweit sinngemäß, als es sich um die Prüfung von Bundesbediensteten handelt.

(4) Die Prüfungskommission für die Abhaltung der einzelnen Prüfungen (Prüfungssenat) besteht aus dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden und aus mindestens zwei, höchstens aber vier Prüfungskommissären, die vom Vorsitzenden (Stellvertreter) aus der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden. Der Prüfungskommissär für die im § 1 Abs. 3 Z. 1 und 2 genannten Gegenstände muß rechtskundig sein.

§ 5. (1) Um die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der zuständigen Prüfungskommission, in den Fällen des § 3 Abs. 1 zweiter Satz beim zuständigen Prüfungssenat anzusuchen.

(2) Die Dienststelle leitet das Gesuch unter Anschluß eines Auszuges aus dem Standesaussweis, dem die Art und Dauer der bisherigen Verwendung des Prüflings zu entnehmen ist, unter Mitteilung des Ergebnisses der letzten Gesamtbeurteilung und mit der im § 2 Abs. 1 genannten Bestätigung an die Prüfungskommission (den Prüfungssenat) weiter.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission (des Prüfungssenates), der zugleich den Prüfungstag festsetzt.

(4) Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen zwei Wochen beim Bundeskanzleramt Berufung erhoben werden; die

Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission (des Prüfungssenates) einzubringen.

§ 6. (1) Das Thema der schriftlichen Prüfung, das der Verwendung des Prüflings zu entnehmen ist, ist von einem Prüfungskommissär, der für die Prüfung nach § 1 Abs. 3 Z. 3 bestellt ist, auf Vorschlag der Dienstbehörde zu bestimmen. Für die Bearbeitung des Themas muß dem Prüfling ein Zeitraum von mindestens fünf Stunden zur Verfügung stehen.

(2) Die Benützung von Gesetzesausgaben ist bei der schriftlichen Prüfung gestattet. Die benötigten Gesetzestexte oder Gesetzesausgaben sind dem Prüfling auf Verlangen nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen. Über die Zulassung anderer Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungssenates.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird nach Begutachtung der Arbeit durch den im Abs. 1 genannten Prüfungskommissär vom Prüfungssenat festgestellt. Hat die Mehrzahl der Prüfungskommissäre aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfling die im § 1 Abs. 2 geforderte Eignung nicht aufweist, so gilt die Prüfung, ohne daß es einer mündlichen Prüfung bedarf, als nicht bestanden.

§ 7. (1) Bei der mündlichen Prüfung werden die Prüflinge aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden des Prüfungssenates hierfür bestimmten Prüfungskommissären (§ 4 Abs. 4) geprüft. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Macht ein Prüfling, der die schriftliche Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, glaubhaft, daß er durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen an der Teilnahme an der mündlichen Prüfung verhindert ist, so kann ihm der Prüfungssenat die Ablegung der mündlichen Prüfung am nächsten Prüfungstermin gestatten.

§ 8. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§ 9. Sofern diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, finden die „Allgemeinen Bestimmungen über Dienstprüfungen“ (Anlage 2 der Dienstzweigeverordnung) Anwendung.

Raab

112. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. Mai 1957, betreffend die besondere Verlosung gemäß § 25 des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Wertpapier-Verlosungsverordnung).

Auf Grund des § 25 Abs. 3 und 5 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 7. Juli 1954,

BGBI. Nr. 188, in der Fassung der 1. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 174/1956, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Durchführung der besonderen Verlosung für durch Verlosung tilgbare Wertpapiere wird der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft übertragen.

(2) Die besondere Verlosung ist für jede Wertpapierart gesondert durchzuführen.

§ 2. Nach Bereinigung der nicht in die besondere Verlosung einzubeziehenden Gruppen (Untergruppen) einer Wertpapierart hat die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft die verlost und unverlosten Stücke festzustellen, die durch die besondere Verlosung gemäß § 25 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes aufzuteilen sind. Die Nummern der unverlosten Stücke sind, innerhalb der Stückelungen arithmetisch geordnet, in ein Verzeichnis aufzunehmen und mit Verlosungshilfsnummern zu versehen. Die Verlosungshilfsnummern haben, ebenfalls arithmetisch geordnet, innerhalb der Stückelungen mit Nr. 1 zu beginnen. Die Anzahl der verlosten Stücke ist im Nummernverzeichnis festzuhalten.

§ 3. (1) Die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hat eine Liste (Sammelliste) der in jenen Gruppen Berechtigten anzulegen, die in die besondere Verlosung einbezogen werden. Diese Sammelliste ist, gesondert nach Anmeldestellen, in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. In der Liste sind die Berechtigten mit ihren Namen oder ihren Depotnummern in der Reihenfolge der Anmeldungen mit dem anerkannten Nennbetrag anzuführen.

(2) Sind durch die besondere Verlosung Stücke mit verschiedenen Nennbeträgen aufzuteilen, so hat die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft in der Sammelliste bei jedem Berechtigten zu vermerken, wieviel Stücke eines jeden Nennbetrages diesem durch die besondere Verlosung zuzuteilen sind.

(3) Falls die ordnungsmäßige Zuteilung von Stücken dies erfordert, kann die Stückelung gemäß § 18 Abs. 8 des Wertpapierbereinigungsgesetzes geändert werden. In diesem Fall sind alle aus der Unterteilung eines Stückes mit höherem Nennbetrag stammenden Teilstücke als Teile des ursprünglichen Stückes zu bezeichnen, soweit sie unverlost sind, mit Verlosungshilfsnummern zu verbinden und in das Nummernverzeichnis (§ 2) der ihrem neuen Nennbetrag entsprechenden Stückelung aufzunehmen.

§ 4. (1) Für den Ziehungsvorgang sind so viele Ziehungsräder (Urnen) zu verwenden, als Stückelungen in einer Wertpapierart vorhanden sind.

(2) An Hand des Nummernverzeichnisses (§ 2) werden für die in die besondere Verlosung ein-

zubeziehenden Gruppen (Untergruppen) einer Wertpapierart innerhalb jeder Stückelung für jedes unverloste Stück ein numerierter Verlosungskörper und eine den vorhandenen verlosten Wertpapieren entsprechende Anzahl von unnummerierten Verlosungskörpern in das Ziehungsräder (Urne) eingelegt.

(3) Bei der Verlosung ist nach der Sammelliste (§ 3 Abs. 1) für jeden Berechtigten der aufzuteilende Nennbetrag sowie die Anzahl der in den einzelnen Stückelungen aufzuteilenden Stücke festzustellen. Die Reihenfolge der Anmeldestellen wird vor Beginn des Ziehungsvorganges durch das Los ermittelt.

(4) Die Ziehung erfolgt für jeden Berechtigten in der Reihenfolge der Anmeldeurnen in der Sammelliste nach Maßgabe des anerkannten Nennbetrages und der zugeteilten Stückelung (§ 3 Abs. 2) durch Entnahme einer entsprechenden Anzahl von Verlosungskörpern aus den Ziehungsrädern (Urnen).

(5) Aus der Anzahl der entnommenen nummerierten und unnummerierten Verlosungskörper ergibt sich die Zuteilung von unverlosten und verlosten Stücken für jeden Berechtigten. Die den Berechtigten zukommenden unverlosten Stücke und ihre (Stück-) Nummern werden aus den gezogenen nummerierten Verlosungskörpern (Zetteln) an Hand der Verlosungshilfsnummern festgestellt. Die den Berechtigten zukommenden verlosten Stücke werden auf Grund der gezogenen unnummerierten Verlosungskörper (Zettel) zugeteilt. Während des Ziehungsvorganges sind nur die gezogenen Verlosungshilfsnummern sowie die festgestellte Anzahl der zuzuteilenden verlosten Stücke in die Sammelliste (§ 3 Abs. 1) einzutragen.

§ 5. (1) Über die besondere Verlosung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der auch die auf Stücke gemäß § 19 Abs. 2 und 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes entfallenden Stücknummern festzuhalten sind.

(2) Ist die Verlosung vor Ablauf der Frist gemäß § 19 Abs. 1 2. Satz des Wertpapierbereinigungsgesetzes durchgeführt worden, so ist nach Ablauf dieser Frist erforderlichenfalls eine besondere Verlosung zur Aufteilung in Stücke gemäß § 19 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes und solche gemäß § 19 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes durchzuführen. Auf diese Verlosung sind die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 6. Die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hat das Ergebnis der besonderen Verlosung den Anmeldestellen bekanntzugeben.

Kamitz

113. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Mai 1957 über die Durchführung des Sporttotos (3. Sporttoto-Verordnung).

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1948, BGBl. Nr. 55/1949, betreffend die Einführung des Sporttotos (Sporttoto-Gesetz), werden im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Unterricht und für soziale Verwaltung folgende Teilnahmebestimmungen für Sporttoto-Wettbewerbe erlassen:

§ 1. Sporttoto-Wettbewerbe.

Die Sporttoto-Wettbewerbe werden gemäß § 2 des Sporttoto-Gesetzes von der Dienststelle für Staatslotterien (nachfolgend als „Dienststelle“ bezeichnet) unter Mitwirkung des Sporttoto-Beirates durchgeführt. Das Reinerträgnis der Sporttoto-Wettbewerbe wird nach Abzug des auf den Bund entfallenden Anteiles für Zwecke der Sportförderung in Österreich verwendet.

§ 2. Teilnahmeberechtigung.

Teilnahmeberechtigt am Sporttoto-Wettbewerb ist, wer im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen einen Einsatz leistet, einen Teilnahmechein ausfüllt und dieser bei der Dienststelle fristgerecht einlangt. Durch die Teilnahme am Sporttoto-Wettbewerb anerkennt jeder Teilnehmer die Teilnahmebestimmungen.

§ 3. Teilnahmechein.

(1) Für jeden Sporttoto-Wettbewerb gelten die für diesen amtlich aufgelegten, mit Nummer und Austragungsdatum des Wettbewerbes versehenen Teilnahmecheine. Teilnahmecheine sind in den Sporttoto-Annahmestellen erhältlich.

(2) Der Teilnahmechein besteht aus drei Abschnitten (Abschnitt 1, 2 und 3), die vom Teilnehmer gleichlautend und gut leserlich auszufüllen sind; auf der Rückseite des Abschnittes 3 muß Name und Anschrift der empfangsberechtigten Person in deutlicher Schrift eingetragen sein. Der Abschnitt 1 verbleibt dem Teilnehmer, während die Abschnitte 2 und 3 der Dienststelle zur Gewinnermittlung und deren Kontrolle dienen.

(3) Die Abschnitte 2 und 3 des Teilnahmecheines dürfen keine Korrekturen enthalten. Felder, die leer gelassen wurden, undeutliche oder unleserliche Eintragungen oder Korrekturen (zum Beispiel Radierungen, ausgebesserte Tipzeichen) aufweisen, scheidern aus der Gewinnermittlung aus. Weichen die Eintragungen auf den Abschnitten 2 und 3 voneinander ab, so sind allein die Voraussagen des unter amtlichem Verschuß befindlichen Abschnittes 3 (§ 6 Abs. 7) maßgebend.

§ 4. Annahmestellen.

(1) Die Dienststelle kann sich zur Entgegennahme von Einsätzen physischer oder juristischer Personen oder Gesellschaften im Sinne des Handelsrechtes, die nicht juristische Personen sind, bedienen, die diese Tätigkeit unter der Bezeichnung „Sporttoto-Annahmestelle“ auszuüben haben. Die Sporttoto-Annahmestellen sind durch das von der Dienststelle beigestellte Schild „Sporttoto-Annahmestelle“ und eine Nummer gekennzeichnet.

(2) Nur die von der Dienststelle zugelassenen Sporttoto-Annahmestellen sind zur Annahme der Teilnahmecheine gegen Entrichtung des Einsatzes in bar berechtigt.

§ 5. Voraussagen.

(1) Die Teilnehmer haben den Ausgang aller auf dem Teilnahmechein angegebenen Wettkämpfe vorauszusagen.

(2) Die auf dem Teilnahmechein links angeführte Mannschaft wird mit „Mannschaft 1“ und die auf dem Teilnahmechein rechts angeführte Mannschaft mit „Mannschaft 2“ bezeichnet. Ein Sieg von Mannschaft 1 wird durch die Ziffer „1“, ein Sieg von Mannschaft 2 durch die Ziffer „2“ und ein unentschiedener Ausgang des Wettkampfes durch das Zeichen „X“ in dem entsprechenden Feld der Tipkolonnen vorausgesagt.

(3) Die Bezeichnung der Mannschaften als „Mannschaft 1“ und „Mannschaft 2“ bleibt im Falle eines Wechsels des Wettkampfortes unverändert.

§ 6. Zahlung des Einsatzes und Übermittlung des Teilnahmecheines.

(1) Jede einzelne der von 1 bis 8 nummerierten Tipkolonnen gilt als selbständige Wette.

(2) Der Einsatz für je zwei ausgefüllte Tipkolonnen beträgt S 2'70 zuzüglich S 0'30 Verwaltungskostenbeitrag.

(3) Bei Sporttoto-Annahmestellen, die Registriermaschinen verwenden, trägt der Teilnehmer die Gefahr für die Richtigkeit der Einsatzbestätigung. Nur die von der Dienststelle zur Verfügung gestellten Registriermaschinen dürfen zur Einsatzbestätigung verwendet werden.

(4) Bei Sporttoto-Annahmestellen, die keine Registriermaschinen verwenden, trägt der Teilnehmer die Gefahr dafür, daß die Bestätigung des geleisteten Einsatzes durch Aufdruck des Stempels der Annahmestelle (Annahmestempel) auf dem dafür vorgesehenen Raum der Abschnitte 1 und 3 des Teilnahmecheines erfolgt. Die Anzahl der Stempelungen auf den Abschnitten 1 und 3 des Teilnahmecheines muß mit der Anzahl der ausgefüllten Doppeltipkolonnen

übereinstimmen. Tipkolonnen, die nicht durch Stempelung belegt sind, werden nicht gewertet. Ein Stempelaufdruck (Einsatz S 2'70 zuzüglich S 0'30 Verwaltungskostenbeitrag) gilt für die ersten zwei ausgefüllten Tipkolonnen. Zwei Stempelaufdrucke (Einsatz S 5'40 zuzüglich S 0'60 Verwaltungskostenbeitrag) gelten für die ersten vier ausgefüllten Tipkolonnen. Drei Stempelaufdrucke (Einsatz S 8'10 zuzüglich S 0'90 Verwaltungskostenbeitrag) gelten für die ersten sechs ausgefüllten Tipkolonnen. Vier Stempelaufdrucke (Einsatz S 10'80 zuzüglich S 1'20 Verwaltungskostenbeitrag) gelten für alle acht ausgefüllten Tipkolonnen.

(5) Die zusammenhängenden Abschnitte 2 und 3 des ausgefüllten Teilnahme Scheines dürfen nur durch eine Sporttoto-Annahmestelle der Dienststelle übermittelt werden.

(6) Die mit der Einsatzbestätigung entsprechend versehenen Abschnitte 2 und 3 der Teilnahme Scheine müssen in der Regel spätestens am Samstag, 12 Uhr 30 mittags, bei der Dienststelle eingelangt sein. Die Dienststelle kann die Frist für das Einlangen der Teilnahme Scheine bei Elementarereignissen oder falls ein Feiertag auf den Samstag fällt, verkürzen oder verlängern.

(7) Der Abschnitt 3 wird bei der Dienststelle im Safe amtlich verschlossen und verbleibt bis zur Kontrolle der Gewinnermittlung unter amtlichem Verschluss.

(8) Die bei der Dienststelle eingelangten Abschnitte 2 und 3 der Teilnahme Scheine dürfen weder abgeändert noch zurückverlangt werden.

(9) Die Gewinnlisten und alle sonst erforderlichen Mitteilungen sind von der Dienststelle zu verlautbaren.

§ 7. Haupt- und Reservefragen.

Die Dienststelle kann in jedem Sporttoto-Wettbewerb zu den 12 Hauptfragen (1—12) 3 Reservefragen (13—15) aufnehmen. Grundsätzlich werden für die Punkteermittlung die 12 Hauptfragen herangezogen, die Reservefragen werden in der auf dem Teilnahme Schein angeführten Reihenfolge an Stelle von ausfallenden Hauptfragen gewertet.

§ 8. Rangermittlung.

(1) Für jede richtige Voraussage eines Wettkampfergebnisses in einer Tipkolonne erhält der Teilnehmer einen Punkt gutgeschrieben. Die Gesamtheit der in einer Tipkolonne erzielten Punkte ergibt die Rangstellung des Teilnehmers (z. B. zwölf richtige Voraussagen in der gleichen Tipkolonne ergeben zwölf Punkte; elf richtige Voraussagen ergeben elf Punkte; zehn richtige Voraussagen ergeben zehn Punkte usw.).

(2) Im allgemeinen werden für die Punkteermittlung zwölf Fragen gewertet. Ausnahmefälle (§ 9) bleiben vorbehalten.

§ 9. Bewertung, Ausfall und Abänderung von Wettkämpfen.

(1) Bei der Bewertung zählen grundsätzlich nur die an dem vorher bestimmten Termin ausgetragenen Wettkämpfe. Vorzeitig abgebrochene, ausgefallene oder auf einen späteren Zeitpunkt verschobene Wettkämpfe werden nicht gewertet.

(2) Maßgebend ist ausschließlich das Resultat am Ende der nach den für diesen Wettkampf gültigen Regeln festgesetzten Wettkampfzeit, also das Resultat auch bei allfälliger Verlängerung der Wettkampfzeit. Nachträgliche Resultatsänderungen durch die sportlichen Körperschaften sowie die Siegerermittlung durch Los bei Cupspielen werden nicht berücksichtigt. Es gilt ausschließlich das am Wettkampfort erzielte Resultat.

(3) Wird der Charakter eines in einem Sporttoto-Wettbewerb aufgenommenen Wettkampfes geändert (zum Beispiel ein als Meisterschaftskampf angesetzter Wettkampf in ein Freundschaftstreffen umgewandelt), so ist dieser Wettkampf vom Sporttoto-Wettbewerb ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Länderwettkämpfe.

(4) Fallen mehr als die Hälfte aller auf dem Teilnahme Schein angegebenen Wettkämpfe (einschließlich der Wettkämpfe der Reservefragen) aus, so unterbleibt die Gewinnermittlung dieses Sporttoto-Wettbewerbes und der Gesamteinsatz wird dem nächsten Sporttoto-Wettbewerb hinzugerechnet.

§ 10. Haftung.

(1) Die Haftung des Bundes für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten seiner Organe beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme der eingelangten Teilnahme Scheine durch die Dienststelle.

(2) Die Gefahr für das rechtzeitige Einlangen der Teilnahme Scheine bei der Dienststelle trägt der Teilnehmer.

§ 11. Ausscheiden von Voraussagen.

(1) Felder, die leer gelassen wurden, die undeutliche oder unleserliche Eintragungen oder Korrekturen (zum Beispiel Radierungen, ausgebesserte Tipzeichen) aufweisen (§ 3 Abs. 3), werden für den Sporttoto-Wettbewerb nicht gewertet.

(2) Vom Sporttoto-Wettbewerb scheidet aus:

1. alle ausgefüllten Tipkolonnen, die nicht durch eine entsprechende Einsatzbestätigung belegt sind (§ 6 Abs. 3 und 4);

2. alle Teilnahme Scheine, die

a) nicht rechtzeitig bei der Dienststelle eingelangt sind (§ 6 Abs. 6),

b) sonst gegen die Teilnahmebestimmungen verstoßen.

Geleistete Einsätze und Verwaltungskostenbeiträge verfallen.

(3) Einsätze und Verwaltungskostenbeiträge für Teilnahme Scheine, die bei einer Sporttoto-Annahmestelle abgegeben und von dieser nachweisbar rechtzeitig abgesandt wurden, aber bei der Dienststelle nicht rechtzeitig eingelangt sind, werden den Teilnehmern in bar (S 3— je zwei Tipkolonnen) ersetzt.

§ 12. Bruttogewinne.

(1) Von den gesamten Einsätzen des Sporttoto-Wettbewerbes werden vorerst 1½ v. H. Einsatzgebühr gemäß § 33 TP. 17 Z. 6 lit. a des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184, abgezogen.

(2) Von dem so errechneten Betrag werden 50 v. H. als Gesamt-Bruttogewinstsumme auf drei Ränge aufgeteilt, und zwar:

1. Rang: ein Drittel der Gesamt-Bruttogewinstsumme für die Tipkolonnen mit der höchsten Punktezahl;

2. Rang: ein Drittel der Gesamt-Bruttogewinstsumme für die Tipkolonnen mit der zweithöchsten Punktezahl;

3. Rang: ein Drittel der Gesamt-Bruttogewinstsumme für die Tipkolonnen mit der dritthöchsten Punktezahl.

(3) Liegen mehrere richtige Lösungen im gleichen Rang vor, wird die Bruttogewinstsumme des betreffenden Ranges zu gleichen Teilen auf die gewinnberechtigten Tipkolonnen dieses Ranges verteilt. Wenn in einem Rang der auf die einzelnen Tipkolonnen entfallende Bruttogewinn geringer ist als der im nächstfolgenden Rang, werden die Bruttogewinstsummen dieser beiden Ränge zu einer einzigen zusammengefaßt. Die so gebildete Bruttogewinstsumme wird zu gleichen Teilen unter die gewinnberechtigten Tipkolonnen beider Ränge verteilt. Die einzelnen Tipkolonnen eines ordnungsgemäß eingereichten Teilnahme Scheines sind in gleicher Weise gewinnberechtigt. Daher können bei Zutreffen der Voraussetzungen auf einem Teilnahme Schein sämtliche acht Tipkolonnen gewinnberechtigt sein.

(4) Der auf eine Tipkolonne entfallende Bruttogewinn ist nach oben unbeschränkt.

§ 13. Nettogewinne.

Der auf die einzelne gewinnberechtigte Tipkolonne entfallende Nettogewinn ergibt sich aus der Bruttogewinstsumme des einzelnen Ranges, geteilt durch die Anzahl der im betreffenden Rang anspruchsberechtigten Tipkolonnen, abzüglich der darauf entfallenden Gewinngebühr gemäß § 33 TP. 17 Z. 6 lit. b des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184.

§ 14. Auszahlung der Gewinne.

(1) Der Nettogewinn (§ 13) vermindert um die Auszahlungsgebühr des Österreichischen Postsparkassenamtes ergibt nach Abrundung auf 50 Groschen beziehungsweise ganze Schillingbeträge den Auszahlungsbetrag.

(2) Der Auszahlungsbetrag wird nach Ablauf einer bestimmten Frist (§ 16) angewiesen. Die auf die einzelnen Tipkolonnen entfallenden, in der amtlichen Gewinnliste veröffentlichten Auszahlungsbeträge können entsprechend vermindert werden, wenn die von einem oder mehreren Teilnehmern innerhalb der festgesetzten Frist erhobenen Ansprüche als gewinnberechtigt anerkannt wurden.

(3) Die Gewinne im 3. Rang werden nicht ausbezahlt, wenn der auf die einzelne Tipkolonne entfallende Nettogewinn den Betrag von S 6— nicht erreicht. In diesem Falle wird die für den 3. Rang zur Verfügung stehende Bruttogewinstsumme zu gleichen Teilen den Bruttogewinstsummen des 1. und 2. Ranges zugeschlagen.

(4) Sollte trotz dieser Zuweisung der auf die einzelne Tipkolonne entfallende Anteil an dem nunmehr erhöhten Nettogewinn im 2. Rang den Betrag von S 6— für jede gewinnberechtigte Tipkolonne nicht erreichen, so wird die ganze zur Verfügung stehende Bruttogewinstsumme dem 1. Rang allein zugewiesen. Wenn selbst dann der so erhöhte Nettogewinn für jede gewinnberechtigte Tipkolonne im 1. Rang den Betrag von S 6— nicht erreicht, so wird die Gesamt-Bruttogewinstsumme des Sporttoto-Wettbewerbes der Gesamt-Bruttogewinstsumme des nachfolgenden Sporttoto-Wettbewerbes hinzugerechnet.

(5) Der Auszahlungsbetrag wird ausschließlich der auf dem Abschnitt 3 des Teilnahme Scheines vermerkten empfangsberechtigten Person angewiesen. Die Zustellungsgebühr geht zu deren Lasten. Gewinne, die innerhalb von sechs Monaten nicht zugestellt werden können, verfallen.

(6) Bei zahlreichen kleinen Gewinnen kann die Dienststelle sofort und ohne Veröffentlichung der Gewinn-Nummern mit der Auszahlung beginnen. In diesem Fall wird eine besondere Frist (§ 16 Abs. 2 lit. b) zur Geltendmachung von Gewinnansprüchen festgesetzt.

§ 15. Geltendmachung von Gewinnansprüchen.

Jeder Teilnehmer kann innerhalb der im § 16 genannten Fristen bei der Dienststelle seinen Gewinnanspruch geltend machen, wenn

1. die Nummer seines gewinnberechtigten Teilnahme Scheines in der amtlichen Gewinnliste überhaupt nicht oder nicht in dem ihm gebührenden Rang oder nicht so oft aufscheint, als der Teilnehmer glaubt, Anspruch zu haben;

2. der Teilnehmer bei Nichtveröffentlichung der Nummern der gewinnberechtigten Teilnahmescheine (§ 14 Abs. 6 und § 16 Abs. 2 lit. b) den entsprechenden Gewinn nicht innerhalb der in der amtlichen Gewinnliste angegebenen Frist erhalten hat;

3. der Teilnehmer einen ordnungsgemäß anerkannten (verlautbarten) Gewinn nicht rechtzeitig erhalten hat.

§ 16. Fristen zur Geltendmachung von Gewinnansprüchen.

(1) Nach Ablauf der zur Geltendmachung von Gewinnansprüchen festgesetzten Fristen werden die Gewinne an die auf dem Abschnitt 3 angegebene empfangsberechtigte Person überwiesen.

(2) Diese Fristen werden wie folgt festgesetzt:

a) Forderungen gemäß § 15 Z. 1 müssen bis zu dem, dem Sporttoto-Wettbewerbstermin folgenden dritten Mittwoch, 15 Uhr 30, bei der Dienststelle geltend gemacht und eingelangt sein;

b) Forderungen gemäß § 15 Z. 2 müssen bis zum dritten Mittwoch, 15 Uhr 30, nach dem für den betreffenden Sporttoto-Wettbewerbstermin in der amtlichen Gewinnliste verlautbarten Auszahlungstag bei der Dienststelle geltend gemacht und eingelangt sein;

c) Forderungen gemäß § 15 Z. 3 müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem betreffenden Sporttoto-Wettbewerbstermin bei der Dienststelle geltend gemacht und eingelangt sein.

(3) Forderungen auf Auszahlung von Gewinnen, die nach Ablauf der im Abs. 2 genannten Fristen eintreffen oder die notwendigen Angaben nicht vollständig enthalten, sowie mündlich geltend gemachte Ansprüche sind nicht zu berücksichtigen. Etwaige Gewinnansprüche verfallen.

§ 17. Verfahren bei Geltendmachung von Gewinnansprüchen.

Gewinnansprüche (§ 15) können durch den Teilnehmer persönlich oder mit eingeschriebenem Brief, und zwar in beiden Fällen nur unter Verwendung des bei den Sporttoto-Aannahmestellen und bei der Dienststelle erhältlichen Formblattes, geltend gemacht werden. Der Teilnehmer hat den Abschnitt 1 vorzulegen.

§ 18. Schlußbestimmungen.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die 2. Sporttoto-Verordnung, BGBl. Nr. 163/1950, und die 1. Novelle zur 2. Sporttoto-Verordnung, BGBl. Nr. 151/1951, aufgehoben.

Kamitz

114. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 29. April 1957, betreffend die Aufhebung der Kundmachung der Bundespolizeidirektion Salzburg vom 17. April 1953 über die Regelung der Sperrstunde für Gast- und Schankbetriebe im Bereich der Stadt Salzburg.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23. März 1957, Zl. V 32/56/10, die Kundmachung der Bundespolizeidirektion Salzburg vom 17. April 1953 über die Regelung der Sperrstunde für Gast- und Schankbetriebe im Bereich der Stadt Salzburg zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Bock

115. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 15. Mai 1957, betreffend Ergänzung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes.

Auf Grund des § 16 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952, BGBl. Nr. 96, wird in der Anlage die von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes am 11. April 1957 beschlossene Ergänzung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 31. Oktober 1952, BGBl. Nr. 220, kundgemacht.

Raab

Anlage

Ergänzung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes

beschlossen in der Vollversammlung vom 11. April 1957.

Dem Artikel 19 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Bei zeitweiliger oder dauernder Verhinderung eines Mitgliedes oder eines Schriftführers ist auf Anordnung des Präsidenten sinngemäß in der Weise vorzugehen, wie es die kaiserliche Verordnung vom 14. Dezember 1915, RGBl. Nr. 372, in ihrem Abschnitt I vorschreibt.“

116. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 15. Mai 1957, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, wird kundgemacht:

1. Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 184, über Stempel- und Rechtsgebühren (Gebührengesetz 1946), ist wie folgt zu berichtigen:

- a) im § 2 Z. 4 hat es statt „sofern sie sich“ richtig „sofern diese sich“ zu lauten.
- b) Im § 33 TP. 16 Z. 2 hat es statt „Beteiligung an einer Vermögenseinlage“ richtig „Beteiligung mit einer Vermögenseinlage“ zu lauten.

2. Das Bundesgesetz vom 6. Dezember 1950, BGBl. Nr. 7/1951, womit einige gebührenrechtliche Vorschriften abgeändert werden (Gebührennovelle 1950), ist wie folgt zu berichtigen:

Im Art. I Z. 7 (§ 26 Gebührengesetz 1946) hat es statt „Jahreszinsen“ richtig „Zinseszinsen“ zu lauten.

3. Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 20. Dezember 1956, BGBl. Nr. 278, womit die Österreichische Arzneitaxe 1956, BGBl. Nr. 251/1955, neuerlich abgeändert wird (4. Änderung der Arzneitaxe), ist wie folgt zu berichtigen:

Im Art. I ist vor den Worten „Ung. Glycerini“ und „Ung. simplex (Ph. A. VIII.)“ das Zeichen „^o“ zu setzen.

4. Die Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 24. Dezember 1956, BGBl. Nr. 24/1957, mit der die Wahlordnung für die Soldatenvertreter im Bundesheer erlassen wird (Soldatenvertreter-Wahlordnung), ist wie folgt zu berichtigen:

- a) Im § 4 Abs. 1, letzter Satz, hat es statt „§ 2 Abs. 2“ richtig „§ 1 Abs. 2“ zu lauten.

- b) Im § 6 Abs. 1 lit. b hat es statt „§ 7 Abs. 2“ richtig „§ 7 Abs. 1“ zu lauten.

- c) Im § 9 Abs. 2 hat es statt „§ 6 Abs. 1“ richtig „§ 8 Abs. 1“ zu lauten.

5. Die Verordnung der Bundesregierung vom 5. Feber 1957, BGBl. Nr. 48, über die Verwaltungsabgaben im allgemeinen, ferner über ihr Ausmaß in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden (Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1957) ist wie folgt zu berichtigen:

- a) In Tarifpost 248 lit. a hat es in der Klammer statt „lit. e“ richtig „lit. c“ zu lauten.
- b) In Tarifpost 248 lit. b ist in der ersten Klammer nach „b,“ einzufügen „d,“.
- c) In Tarifpost 249 lit. b ist in der ersten Klammer nach „b“ einzufügen „d,“.
- d) In Tarifpost 313 hat es statt „(§§ 77 ff. Berggesetz)“ richtig „(§§ 47 ff. Berggesetz)“ zu lauten.
- e) In Tarifpost 319 hat es statt „Tarifpost 317“ richtig „Tarifpost 318“ zu lauten.

6. Das Bundesgesetz vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 58, über das Postwesen (Postgesetz), ist wie folgt zu berichtigen:

- a) Im § 41 hat es statt „eine Jahres“ richtig „eines Jahres“ zu lauten.
- b) Im § 46 hat es statt „den Täter oder einen Mitschuldigen“ richtig „dem Täter oder einem Mitschuldigen“ zu lauten.

Raab